ANLAGE 2 ZUR SATZUNG VOM 5.6.1978

S T A D T L A H R

Bebauungsplan HEILIGENBREITE - NORD

Bebauungsplanvorschriften

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).
§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstükken (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- i.d.F. vom ~~26.11.1968~~ 15.09.1977 (BGBl. I S. ~~1237~~ 1763); ~~berichtigt 1969 (BGBl. I S. 11)~~.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) -PlanZVO- vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).
§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

(1) Hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
(2) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 6 BauNVO sind gem. § 1 Abs. ~~4~~ 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. 6 Nr. 2
(3) Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. ~~5~~ BauNVO allgemein zulässig.

§ 2

Bauweise

Hinsichtlich der Bauweise und der Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen.

§ 4

Bepflanzungen

(1) Die im Plan mit Pflanzgebot belegten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. ~~15~~ 25a festgesetzt. Diese sind mit 50% sommergrünen und 50% immergrünen Gehölzen geschlossen zu bepflanzen.
(2) Die im Plan mit Pflanzbindung belegten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. ~~16~~ 25b festgesetzt.
(3) Die im Plan dargestellten Sichtflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. ~~2~~ 10 festgesetzt. Diese sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und sonstiger Nutzung, die eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahn überschreiten, freizuhalten.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 5

Gestaltung der Gebäude

(1) Für Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
(2) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
(3) Insgesamt sind die Dachflächen in dunklem Farbton zu halten.
(4) Ebende Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
(5) Es kann gefordert werden, daß beim Anbau an bestehende Gebäude deren Traufhöhe, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung zu übernehmen sind.

§ 6

Garagen und Stellplätze

(1) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
(2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 7.

Außenanlagen und Bepflanzung

(1) Einfriedigungen:
a) In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sind zur Einfriedigung der Grundstücke Heckenpflanzungen sowie Holz- oder Eisenzäune bis 1,2 m Höhe über Gelände zulässig.
b) In Mischgebieten und im Gewerbegebiet sind Einfriedigungen bis 1,5 m Höhe über Gelände zulässig.
(2) Freiflächen sind, soweit diese nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

§ 8

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

§ 9

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 12b, 13a, 23, 26, 29 und 30 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 1.3.1978
Stadtplanungsamt

Der Oberbürgermeister

STADT LAHR 55

(Dr. Brucker)

b.w.

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0218/211 vom 14. Aug. 1978

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 14. Aug. 1978

REGIERUNGSPRÄSIDIUM Dienstsiegel FREIBURG

Krapf

Der Bebauungsplan wurde am 30. August 1978 rechtsverbindlich.

Lahr, den 31. August 1978

STADT 55 LAHR

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

Änderungen (rot) gemäss Genehmigungserlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14. August 1978.

Lahr, den 29. August 1978

STADT 55 LAHR

Im Auftrag

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor